

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

30 Rechtsamt

**Beteiligt:**

**Betreff:**

Wiederbesetzung des Schiedsamsbezirks 3  
(Fleyer Viertel, Eppenhausen, Emst)

**Beratungsfolge:**

06.11.2013 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

**Beschlussfassung:**

**Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretung Hagen-Mitte beschließt,  
als Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Nr. 3 **Herrn Heinrich Hillen** zu  
wählen.

Die Umsetzung der Vorlage erfolgt bis: 01.01.2014

## Kurzfassung

Da die bisher amtierende Schiedsperson für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht, wurde der Schiedsbezirk 3 neu ausgeschrieben.

Die Verwaltung schlägt vor, **Herrn Heinrich Hillen** zu wählen.

## Begründung

Das Gebiet der Stadt Hagen ist in neun Schiedsbezirke eingeteilt.  
Die Amtszeit der bisher amtierenden Schiedsperson lief im September 2013 ab.  
Da der Amtsinhaber die vom Gesetzgeber empfohlene Altersgrenze überschritten hat, war eine Neuwahl vorzubereiten.

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen – Schiedsamtsgesetz – vom 16. Dezember 1992 (GV NW 1993 S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S.97), in Kraft getreten am 25. Februar 2012 ist für jeden Schiedsbezirk eine Schiedsperson zu bestellen.  
Nach § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes wird die Schiedsperson von der zuständigen Bezirksvertretung, hier: Hagen-Mitte, für die Dauer von fünf Jahren gewählt, sofern der Schiedsbezirk in dem jeweiligen Stadtbezirk liegt oder nur unwesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Die Grenzen des Schiedsbezirks 3 stimmen im Wesentlichen mit denen des Stadtbezirks Hagen-Mitte überein; die Zuständigkeit der Bezirksvertretung ist daher gegeben.

Nach § 2 des Schiedsamtsgesetzes muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Schiedsperson kann nach Abs. 2 dieser Bestimmung nicht sein, wer

1. die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
2. unter Betreuung steht.

Schiedsperson soll nach Abs. 3 nicht sein, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat
2. in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Zudem soll nach Abs. 4 zur Schiedsperson nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Fraktionen im Rat der Stadt Hagen, die Leitung des Amtsgerichts Hagen und der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Bezirksvereinigung Hagen, wurden mit Schreiben vom 25.03.13 gebeten, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Neubesetzung des Bezirks 3 zu benennen. Zudem wurde in den Hagener Tageszeitungen darauf hingewiesen, dass interessierte Personen für die Übernahme des Schiedsamtsbezirks 3 gesucht werden.

Aus Datenschutzgründen sind Namen und persönliche Angaben nicht in der öffentlichen Beschlussvorlage, sondern nur in einer Anlage für die Mitglieder der Bezirksvertretung enthalten.

Entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen wurde dem Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen ( BDS ), Bezirksvereinigung Hagen, mit Schreiben vom 13.05.13 unter Bekanntgabe der Bewerber Gelegenheit gegeben, zur Neuwahl einer Schiedsperson für den Bezirk 3 Stellung zu nehmen. Nachdem der zunächst vorgeschlagene Bewerber seine Bewerbung am 17.10.13 zurückzog, konnte die Bezirksvereinigung Hagen über den geänderten Vorschlag der Verwaltung aus terminlichen Gründen nur noch informiert werden.

Die Bewerber erfüllen die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Bekleidung des Schiedsamtes, allerdings mit der Einschränkung, dass nur ein Bewerber im Bezirk wohnt.

Nach § 2 Absatz 3 Nr. 2 Schiedsamtsgesetz NRW soll Schiedsperson nicht sein, wer in dem Schiedsamtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat. Nach den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (§ 15 Absatz 1) ist eine Amtstätigkeit außerhalb des Schiedsamtsbezirks untersagt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Gemeinde einen Amtsraum außerhalb des Schiedsamtsbezirks zur Verfügung stellt. Dies ist aus Kostengründen nicht möglich.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Heinrich Hillen zu wählen.

### Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)



Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Thomas Huyeng  
Beigeordneter

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Amt/Eigenbetrieb:

30 Rechtsamt

Stadtsyndikus

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

30

Anzahl:

1

Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---